



Statuten des Volleyballclubs Suito Schwyz

I. Allgemeines

Art. 1

Name, Sitz Der Volleyballclub Suito Schwyz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schwyz.

Art. 2

Zweck Der Volleyballclub Suito Schwyz bezweckt die Pflege und Förderung des Volleyballsportes und die Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder,
Kategorien

¹ Der Volleyballclub Suito Schwyz besteht aus:

- a) Junioren
- b) Aktiven
- c) Passivmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

² Für Frauen und Männer gelten die gleichen Mitgliederkategorien.

Art. 4 ³

Juniorinnen

Als Junioren gelten die Kategorien des RVI (Regionalverband).

Art. 5 ⁴

Aktive

¹ Aktivmitglied ist, wer altersmässig nicht mehr zu den Junioren-Kategorien des RVI zählt.

² Die Aktivmitglieder werden in lizenzierte und nichtlizenzierte Aktive unterteilt.

Art. 6

Lizenzierte
Aktive

Vereinsmitglieder, welche eine Spielerlizenz des Schweizerischen Volleyballverbandes lösen, sind lizenzierte Aktivmitglieder.

Art. 7

Nichtlizenzierte
Aktive

Vereinsmitglieder, die nur am Trainingsbetrieb teilnehmen, ohne eine Spielerlizenz zu lösen und nicht am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen, sind nichtlizenzierte Aktivmitglieder.

Art. 8⁵

- Passivmitglieder
- ¹ Passivmitglied kann jede Person werden.
 - ² Passivmitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird.
 - ³ Passivmitglieder können an den gesellschaftlichen Anlässen des Vereins teilnehmen.

Art. 9

- Ehrenmitglieder
- ¹ Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - ² Sie sind von der Leistung der Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 10⁶

- Aufnahmegesuch
- ¹ Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand und durch Überweisung des Mitgliederbeitrages erworben.
 - ² Das Beitritts-gesuch von Minderjährigen ist zusätzlich vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen.
 - ³ Für Passivmitglieder genügt die Entrichtung des Mitgliederbeitrages.
 - ⁴ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wobei er nicht verpflichtet ist, Gründe für eine Nichtaufnahme anzugeben.

Art. 11

- Übertritt,
Austritt,
Streichung,
Ausschluss
- ¹ Wer von einer Mitgliederkategorie in eine andere übertreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausgenommen sind altersbedingte Übertritte.
 - ² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
 - ³ Mitglieder, welche ihrer Pflicht zur Beitragsleistung auch nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - ⁴ Mitglieder, welche in schwerer Weise gegen Sinn und Zweck dieser Statuten verstossen, können nach Anhörung durch den Vorstand auf dessen Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

III. Rechten und Pflichten

Art. 12

- Allgemeines
- Sämtliche Mitglieder haben die Interessen des Volleyballclubs Suito Schwyz zuwahren und den Bestimmungen der Statuten sowie den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

Art. 13

- Mitgliederbeitrag
- ¹ Jedes Vereinsmitglied hat alljährlich einen Beitrag zu leisten.
 - ² Die ordentliche Generalversammlung legt die jährlichen Mitgliederbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien fest.
 - ³ Für Aktivmitglieder, welche wegen ihrer Berufsausbildung noch nicht im Erwerbsleben stehen, kann die ordentliche Generalversammlung einen reduzierten Mitgliederbeitrag festsetzen.

⁴ Die ordentliche Generalversammlung kann Vereinsmitglieder, welche ein Traineramt ausüben, für das Jahr ihrer Trainertätigkeit von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreien.

Art. 14

Amtszwang Jedes Vereinsmitglied ist zu einem Amt wählbar. Ohne triftigen Grund kann eine einmalige Wahl in den Vorstand nicht abgelehnt werden.

Art. 15

Stimmrecht ¹ Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren, die im Kalenderjahr der Generalversammlung das 14. Altersjahr zurückgelegt haben.
² Passivmitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

IV. Organisation

Art. 16

Organe Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisoren

1. Generalversammlung

Art. 17 ¹

General-
versammlung ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis Ende Juli statt.
² Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind bis spätestens Ende April dem Vorstand schriftlich einzureichen.
³ Der Vorstand legt den genauen Termin fest. Er stellt die schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher den Vereinsmitglieder zu.
⁴ Sofern ein entsprechendes Geschäft traktandiert ist, sind der Einladung folgende Unterlagen beizulegen:
a) Statutenänderungen
b) Anträge der Mitglieder
c) Rechnungsabschluss und Bericht der Revisoren

Art. 18

Ausserordentliche
General-
versammlung ¹ Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten verlangen.
² Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt, so ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren unter Angabe und Begründung der zu behandelnden Traktanden einzureichen.
³ Der Vorstand setzt das Datum für die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von vier Wochen seit Einreichung des Gesuches fest.
⁴ Die schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgt durch den Vorstand mindestens 7 Tage vorher.

Art. 19⁷

Aufgaben der
General-
versammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte sowie der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes von der Vereinsführung
- e) Aufstellung und Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschluss über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- k) Erlass von Reglementen

Art. 20

Beschluss-
fähigkeit

Die ordnungsgemässe einberufene Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

Art. 21

Versammlungs-
leitung

Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder in dessen Vertretung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Art. 22

Abstimmungen

- ¹ In allen Versammlungen sind die Beschlüsse in offener Abstimmung zu fassen.
- ² Bei Abstimmungen entscheidet in allen Versammlungen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.
- ³ Statutenänderungen gelten als angenommen, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sie gutheissen.

Art. 23

Wahlen

- ¹ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr.
- ² Im zweiten Wahlgang gibt das relative Mehr den Ausschlag.
- ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 24

Geheime Wahlen
und
Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Fünftel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

2. Vorstand

Art. 25

Wahl

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- ² Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Im Laufe des Jahres ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzt.

Art. 26 ²

Zusammen-
setzung

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) technischer Leiter

² Im Bedarfsfall können durch Beschluss der Generalversammlung weitere Ämter mit Vorstandssitz geschaffen werden.

³ Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder ernennen.

Art. 27

Aufgaben

¹ Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Leitung des Vereins und Erledigung aller laufenden Geschäfte
- b) Selbständiger Entscheid über dringende Angelegenheiten
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Erstellen des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- e) Antragstellung an die Generalversammlung
- f) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

² Der Vorstand besitzt im Übrigen alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zukommen.

Art. 28

Organisation

¹ Der Vorstand erarbeitet und ändert besondere Pflichtenhefte, in denen Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Ressorts der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

² Der Vorstand kann weitere Ämter schaffen.

³ Die Vorstandsmitglieder leiten die ihnen zugewiesenen Ressorts in voller Eigenverantwortung.

Art. 29

Einberufung

¹ Der Präsident beruft den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein.

² Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung des Vorstandes verlangen.

Art. 30

Beschluss-
fähigkeit und
Beschluss-
fassung

¹ Der Vorstand ist in Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

² Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung sinngemäss.

Art. 31

Vertretung

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

² Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident, kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

3. Revisoren

Art. 32

Revisoren

¹ Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für zwei Jahre.

² Die Revisoren prüfen die ihnen vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht.

³ Den Revisoren sind sämtliche Unterlagen der Geschäfts- und Rechnungsführung jederzeit zur Verfügung zu stellen.

V. Finanzen

Art. 33

Rechnungs-
jahr

¹ Das Rechnungsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen und dauert vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

² Die Jahresrechnung wird auf den 31. März abgeschlossen.

Art. 34 ⁸

Einnahmen

Die Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Staatliche Beiträge
- d) Erträge aus der Vereinstätigkeit
- e) Vermögensertrag

Art. 35

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Weder ausscheidende noch verbleibende Mitglieder haben Anspruch auf irgendwelche Teilung und Auszahlung des Vereinsvermögens.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 36

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung erfolgen, sofern dieses Traktandum rechtzeitig angekündigt wurde und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Art. 37

Verwendung
Vereins-
vermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung, welche des die Auflösung beschliesst, wem das Vereinsvermögen zufallen soll.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. April 1998 genehmigt und an der Generalversammlung vom 30. April 2004 und 23. Mai 2014 geändert.

Volleyballclub Suito Schwyz

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Miriam Betschart

Nicole Marty

¹ Abs. 1, 2 und 4 geändert an der Generalversammlung vom 30. April 2004

² Abs. 3 neu eingefügt an der Generalversammlung vom 30. April 2004

³ Abs. 1 geändert und Abs. 2 gelöscht an der Generalversammlung vom 23. Mai 2014

⁴ Abs. 1 geändert an der Generalversammlung vom 23. Mai 2014

⁵ Abs. 1 und 2 geändert an der Generalversammlung vom 23. Mai 2014

⁶ Abs. 1 und 3 geändert an der Generalversammlung vom 23. Mai 2014

⁷ k) neu eingefügt an der Generalversammlung vom 23. Mai 2014

⁸ a) und b) geändert an der Generalversammlung vom 23. Mai 2014